

Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Die TenneT TSO GmbH begrüßt den Gesetzentwurf und die damit einhergehende Rechtssicherheit für die Netzverstärkungs- und Netzausbauprojekte auf der Höchstspannungsebene, die für die Netzintegration des politisch vereinbarten Ausbauziels von 65 % erneuerbarer Energien dringend benötigt werden. Ferner begrüßt die TenneT TSO GmbH die Festlegung der 525-kV-Technologie als einen neuen Standard für die Ausführung der Gleichstrom-Verbindungen als Erdkabel. Dies gibt den Übertragungsnetzbetreibern und den Behörden die nötige Sicherheit für die Genehmigung und Ausführung dieser Projekte.

Im Gesetzesentwurf sind drei zusätzliche Pilotvorhaben für die Erprobung der Teil-Erdverkabelung in der Drehstromtechnologie vorgesehen. TenneT erkennt an, dass diese zusätzlichen Pilotprojekte Teil eines politischen Kompromisses zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium sowie den Energieministerien aus Bayern, Hessen und Thüringen sind. Zwar befinden sich mittlerweile mehrere 380-kV-Pilotprojekte mit Teil-Erdverkabelung der TenneT im Bau und das erste Pilotprojekt wird in den kommenden Wochen seinen Betrieb aufnehmen. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass langfristige Erfahrungswerte mit dem Verhalten dieser Technologie im vermaschten Drehstrom-Höchstspannungsnetz in Deutschland, in Europa und weltweit noch immer fehlen. Daher sollte die Einführung weiterer, über diesen Entwurf hinausgehender Pilotprojekte erst dann erfolgen, wenn ausreichend Langzeiterfahrungen mit dem Betrieb von Erdkabeln auf der 380-kV-Ebene, den Wechselwirkungen der Erdkabelabschnitte mit einander sowie ihrer Einbindung in das vermaschte Drehstrom-Höchstspannungsnetz vorliegen.

Zum Gesetzentwurf nimmt TenneT wie folgt Stellung:

1. Projekte in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (Artikel 1 Nr. 4j)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden zahlreiche neue, Bundesländer-überschreitende Projekte in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Einige wenige dieser Projekte überschreiten die Grenze zwischen zwei Bundesländern allerdings nur formell bzw. sehr geringfügig. Für diese nachfolgend aufgeführten Vorhaben bietet sich aus unserer Sicht eine Zuständigkeit bei den Landesbehörden an.

Konkret betroffen sind die folgenden Projekte:

- **Vorhaben 55: Elsfleth/West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland (P22 im NEP; Neubau in bestehender Trasse)**

Das Umspannwerk Niedervieland sowie 4 km des Abzweigs aus der Leitung Elsfleth/West – Ganderkesee nach Niedervieland liegen zwar auf Bremer Gebiet. Allerdings besteht ein enger Zusammenhang mit dem durch die niedersächsischen Genehmigungsbehörden zu verantwortendem Vorhaben 56 (P119 im NEP). Wegen der erforderlichen integrierten Planung beider Projekte im Bereich der Schaltanlage

Elsfleth/West plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

- **Vorhaben 57, nördlicher Teil: Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt (P116 im NEP; Neubau in bestehender Trasse)**

Das Projekt startet in Niedersachsen und endet formal in Nordrhein-Westfalen. Allerdings befindet sich das Umspannwerk Ovenstädt direkt an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Außer dem Umspannwerk Ovenstädt, für das eine BImSchG-Genehmigung angestrebt wird, sowie dem ersten Masten außerhalb des Umspannwerks befindet sich der Rest der 158 km langen Höchstspannungsleitung ausschließlich auf niedersächsischem Gebiet. Daher plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

Für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen bei diesem Vorhaben spricht zudem die unmittelbare Nähe zum Projekt Stade – Dollern – Landesbergen (BBP-Vorhaben Nr. 7), welches sich in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen befindet. Die Behörden sind durch dieses Vorhaben, das abschnittsweise bereits planfestgestellt ist, bereits sehr gut in die örtlichen Gegebenheiten eingearbeitet.

- **Vorhaben 57, südlicher Teil: Ovenstädt – Bechterdissen (P135 im NEP; HTL-Umbeseilung)**

Das Vorhaben startet und endet in Nordrhein-Westfalen. Lediglich ein Mast und zwei Spannfelder kurz hinter dem Umspannwerk Ovenstädt befinden sich auf niedersächsischem Gebiet. Da in der direkten Umgebung dieses Mastes keinerlei Wohnbebauung liegt, ist davon auszugehen, dass durch die HTL-Umbeseilung keine Umbauarbeiten o.ä. am Mast auf niedersächsischem Gebiet durchgeführt werden müssen. Daher plädiert TenneT hier für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie – analog zum Netzentwicklungsplan Strom – für die eigenständige Ausweisung eines Vorhabens im Bundesbedarfsplan.

- **Vorhaben 58: Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle (P113 im NEP; HTL-Umbeseilung)**

Das Projekt startet formal in Schleswig-Holstein und endet in Niedersachsen. Allerdings befindet sich das Umspannwerk Krümmel direkt an der Elbe. Neben dem Umspannwerk stehen lediglich zwei Masten der insgesamt 139 km langen Höchstspannungsleitung nördlich der Elbe auf dem Landesgebiet von Schleswig-Holstein. Daher plädiert TenneT bei diesem Vorhaben für eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden des Landes Niedersachsen.

2. Zu BBPIG § 6 S. 2 Nr. 2 - Genehmigung von Konverteranlagen

Durch die Ergänzung im § 6 S. 2 Nr. 2 BBPIG wird die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Konvertergenehmigungen eingeführt.

TenneT begrüßt diese Ergänzung. Darüber hinaus sollte dies auch für die Umspannanlagen gelten, die Teil von planfeststellungspflichtigen Höchstspannungsleitungsbauvorhaben sind. Daher sollte auch hier die Zuständigkeit beim BVerwG liegen.

3. Zu § 43 f EnWG /§ 25 NABEG - Prüfung der Einhaltung der TA Lärm als Voraussetzung für die Einleitung des Anzeigeverfahrens

Die Einfügung in § 43f Abs. 2 und 3 EnWG (Art. 3 Nr. 3 a) und b) des Gesetzentwurfs sowie § 25 Abs. 2 und 3 NABEG (Art. 4 Nr. 18 a) und b) des Gesetzentwurfs EnWG erschweren die Intentionen der Bundesregierung, Genehmigungsverfahren für Stromnetze zu beschleunigen. Die Einfügung der oben genannten Paragraphen bedeutet konkret, dass die Prüfung der Einhaltung der TA Lärm Voraussetzung für die Einleitung eines Anzeigeverfahrens werden soll.

Geräuschemissionen sind als „weitere öffentlichen Belange“ schon jetzt vom Prüfungsprogramm des Anzeigeverfahrens umfasst. Der Ergänzung bedarf es daher nicht. In der Praxis erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Behörden. Die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung werden und sind von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen. **Die Ergänzung und die damit verbundene Überbetonung birgt die Gefahr, dass die Anforderungen an die Nachweisführung über das in der Praxis erforderliche Maß hinaus künstlich angehoben werden. Der Aufwand und damit die Dauer des Anzeigeverfahrens nehmen deutlich zu, der zeitliche Vorteil des Anzeigeverfahrens gegenüber einem formellen Zulassungsverfahren geht damit verloren und der Beschleunigungseffekt wird zunichtegemacht.**

Wir sprechen uns daher gegen die Aufnahme dieser Anpassung aus.

Sollte auf die Ergänzung nicht gesamthaft verzichtet werden, schlagen die ÜNB alternativ vor, die Regelung nur in § 43f Abs. 3 EnWG (Art. 3 Nr. 3 b) des Gesetzentwurfs) sowie § 25 Abs. 3 NABEG (Art. 4 Nr. 18 b) des Gesetzentwurfs) aufzunehmen, nicht jedoch in § 43f Abs. 2 (Art. 3 Nr. 2 a) des Gesetzentwurfs) sowie § 25 Abs. 2 NABEG (Art. 4 Nr. 18 a) des Gesetzentwurfs).

Ergänzungen in den jeweiligen Absätzen 2 von § 43f EnWG und § 25 NABEG bezüglich der Nicht-Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wären einerseits deshalb nicht zusätzlich erforderlich, da die Akzentuierung des Aspekts von Geräuschemissionen über die potenziellen Ergänzungen zu den Absätzen 3 in § 25 NABEG bzw. § 43f EnWG jeweils mit der Formulierung „weitere öffentliche Belange werden nicht berührt“ abgedeckt würden. Durch eine Aufnahme der Neuregelung in die jeweiligen Absätze 2 von § 43f EnWG und § 25 NABEG würde eine unnötige weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Nicht-Erforderlichkeit einer UVP geschaffen, auf die verzichtet werden kann. Ansonsten müssten bereits an einer frühen Stelle des Verfahrens, nämlich bei der Feststellung der Nicht-Erforderlichkeit einer UVP, teilweise komplexe Überlegungen darüber angestellt werden, ob

die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Diese Prüfungen sollten vorzugsweise jedoch im Rahmen der Prüfung gem. den jeweiligen Absätzen 3 von § 43f EnWG und § 25 NABEG erfolgen.

4. Zu § 30a III NABEG – Pflicht zur Erstellung barrierefreier Unterlagen

§ 30a III NABEG begründet erstmalig eine Rechtspflicht der Vorhabenträger zur Einreichung barrierefreier Unterlagen

TenneT erstellt Antragsunterlagen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung soweit wie möglich barrierearm, um Menschen mit Behinderungen mit deren besonderen Bedürfnissen bei der Wahrnehmbarkeit der Unterlagen zu berücksichtigen.

Die in § 30a III NABEG nun aufgenommene Pflicht zur Erstellung und Einreichung barrierefreier Unterlagen geht allerdings über die Anforderungen nach den dafür geltenden spezialgesetzlichen Normen des BGG (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) und der BITV 2.0 (Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz) sowie den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen deutlich hinaus.

Eine Pflicht zur Barrierefreiheit wie nun vom Gesetzgeber beabsichtigt, würde einer gemeinsam angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Netzausbau insgesamt entgegenstehen. Die Übersetzung der Antragsunterlagen in leichte Sprache, Alternativtexte für Karten, Pläne und Tabellen oder die Bereitstellung von Unterlagen oder Karten für Menschen mit einer Rot-Grün-Sehschwäche benötigen Zeit.

Beispielhaft zu nennen sind Genehmigungsunterlagen für die Planfeststellung, die regelmäßig einen Umfang von 10.000 bis 15.000 Seiten umfassen können. Die Übersetzung von 500 Seiten in barrierefreie Sprache dauert ungefähr eine Woche. Damit wäre bei einem Umfang von 15.000 Seiten eine Verzögerung von ca. 30 Wochen einzuplanen – vorausgesetzt, dass genügend Dienstleister am Markt verfügbar sind.

Hinzu kommt, dass Übertragungsnetzbetreiber keine öffentlichen Stellen sind. Für die öffentliche Stelle BNetzA als Genehmigungsbehörde sind die Antragsunterlagen der Übertragungsnetzbetreiber Fremdinhalte. Es besteht keine Verpflichtung öffentlicher Stellen, Fremdinhalte barrierefrei zu veröffentlichen. Hier wird eine nicht nachvollziehbare Sonderregelung für die Übertragungsnetzbetreiber geschaffen, die es so in anderen Infrastrukturbereichen nicht gibt: Planungsverfahren für Höchstspannungsleitungen wären mit dieser Verpflichtung der einzige Infrastrukturbereich, für den die spezialgesetzlichen Normen des BGG und der BitV 2.0 verschärft werden und damit der bereits jetzt erhebliche Aufwand für die Erstellung der Unterlagen weiter erhöht wird.

Im Sinne des Ziels des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes und der Verschlinkung der Genehmigungsverfahren plädiert TenneT dafür, auf die Verpflichtung, barrierefreie Unterlagen einreichen zu müssen, zu verzichten.

5. § 3 V 1 BBPIG – Nebenbauwerke

TenneT schlägt vor, dass im § 3 V 1 BBPIG neu ergänzte Wort „Nebenbauwerke“ zu streichen.

Darunter würden gemäß Gesetzesbegründung die für den Betrieb der Erdkabel notwendigen Bauwerke wie Muffenbauwerke, Kabelübergangsstationen und Kabelabschnittsstationen fallen, die von den notwendigen Anlagen nach § 18 II NABEG zu unterscheiden wären.

Die nachträgliche Benennung der Nebenbauwerke im Gesetz würde dazu führen, dass diese nachträglich einzeln in Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG aufgenommen werden müssen, inkl. der Erstellung detaillierter Bauwerksverzeichnisse ggf. sogar für jede einzelne Muffe in den Unterlagen nach § 21 NABEG.

Dem so erzeugten Mehraufwand für die Erstellung der Planunterlagen steht kein ersichtlicher Vorteil entgegen. Vielmehr entstehen Abgrenzungsschwierigkeiten zu den in § 18 II NABEG bereits geregelten notwendigen Anlagen, die als Nebenanlagen bezeichnet werden.

Daher regt TenneT die Streichung dieser Ergänzung an.

6. Zu BBPIG §3 Neuvorschlag Freileitungsprüfverlangen:

Kommt es bei Erdkabelvorhaben zu einer Bündelung von einer beplanten und einer neuen Trasse, sollte Rechtssicherheit für die Fälle gefunden werden, in denen bereits im Verfahren zum ersten Vorhaben ein Freileitungsprüfverlangen gestellt wurden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn für das zweite, neue Vorhaben die Bundesfachplanung gemäß G-Kennzeichnung entfällt, sodass ein Freileitungsprüfverlangen gar nicht mehr gestellt werden kann.

Deshalb bitten wir in § 3 Abs. 3 BBPIG folgendes zu ergänzen (vgl. S. 13):

„Treffen zwei Vorhaben nach § 2 Abs. 5 BBPIG zusammen und ist ein Freileitungsprüfverlangen bei einem der beiden gestellt und geprüft worden, bedarf es zur Realisierung der Freileitungsabschnitte auf demselben Gestänge, in oder unmittelbar neben der geplanten Trasse der Freileitungsabschnitte des einen Vorhabens keines erneuten Antrags nach § 3 Abs. 3 BBPIG für das andere Vorhaben.“